Synopse

zur Revision des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst

Geltendes Recht Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (RB 10.1421)	Vernehmlassungsvorlage Reglement über den Schulmedizinischen Dienst
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt für die Volksschule und die ersten drei Klassen des Gymnasiums an der Kantonalen Mittelschule Uri die Organisation und Durchführung des Schulmedizinischen Dienstes, die Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission und die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte sowie der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und weiterer Personen.	**Artikel 1** Gegenstand Dieses Reglement regelt: a) die Organisation des Schulmedizinischen Dienstes; b) die Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission (SMK) sowie der involvierten Gesundheitsfachpersonen (Schulärztinnen und -ärzte, Schulzahnärztinnen und -ärzte, Fachpersonen Schulgesundheit und Zahngesundheit); c) die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung der schulmedizinischen Untersuchungen; d) die Entschädigung der involvierten Gesundheitsfachpersonen.
	Artikel 2 Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die öffentlichen und privaten Schulen, die Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit anbieten.
2. Kapitel: ORGANISATION	2. Kapitel: ORGANISATION
	Artikel 3 Amt für Volksschulen [1] Das Amt für Volksschulen vollzieht dieses Reglement, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet. [2] Es übt die administrative Aufsicht über die Umsetzung der schulmedizinischen Untersuchungen.
Artikel 2 Schulmedizinische Kommission [1] Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission mit fünf bis sieben Mitgliedern. Die Schulmedizinische Kommission:	**Artikel 4** Schulmedizinische Kommission [1] Die Schulmedizinische Kommission:

a) berät die Bildungs- und Kulturdirektion, den Erziehungsrat und den Regierungsrat in Fragen der Schulmedizin; b) bestimmt Form und Inhalt der offiziellen Formulare; c) sorgt dafür, dass jährlich ein statistischer Bericht zuhanden des Erziehungsrats mit den Ergebnissen der obligatorischen Untersuchungen erstellt wird; d) kann Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler vorschlagen; e) sorgt für die notwendige Information der Schulbehörden, Schulärztinnen und Schulärzte sowie der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte; f) organisiert bei Bedarf eine Zusammenkunft der Schulärztinnen und Schulärzte oder der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte; g) organisiert die Weiterbildung der Personen für die Schulzahnpflegeinstruktion. [2] Der Erziehungsrat und die Bildungs- und Kulturdirektion können der Schulmedizinischen Kommission Aufträge erteilen.	a) berät die Bildungs- und Kulturdirektion, den Erziehungsrat und den Regierungsrat in Fragen der Schulmedizin; b) bestimmt Form und Inhalt der Untersuchungsprogramme und der offiziellen Formulare; c) sorgt dafür, dass jährlich ein statistischer Bericht zuhanden des Erziehungsrats mit den Ergebnissen der Untersuchungen erstellt wird; d) kann Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler vorschlagen; e) sorgt für die notwendige Information der Schulbehörden und der involvierten Gesundheitsfachpersonen. [2] Der Erziehungsrat und die Bildungs- und Kulturdirektion können der Schulmedizinischen Kommission Aufträge erteilen.
Artikel 3 Schulrat [1] Der Schulrat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Schulmedizinischen Dienstes an der einzelnen Schule. [2] Er stellt sicher, dass bei allen Schülerinnen und Schülern die obligatorischen Untersuchungen durchgeführt werden. [3] Er kann einzelne Aufgaben der Schulleitung delegieren.	**Artikel 5** Schulleitung [1] Die Schulleitung sorgt für eine zweckmässige Organisation der schulmedizinischen Massnahmen an der Schule. [2] Sie stellt sicher, dass alle Eltern die nötigen Informationen erhalten.
3. Kapitel: BEREICH SCHULARZT	3. Kapitel: SCHULÄRZTIN ODER SCHULARZT
Artikel 4 Schulärztin oder Schularzt [1] Der Schulrat schliesst mit mindestens einer Ärztin oder einem Arzt einen Vertrag über die Erfüllung der Aufgaben des Schulmedizinischen Dienstes ab. Er verwendet dazu die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellte Vertragsvorlage.	**Artikel 6** Wahl [1] Der Schulrat schliesst mit mindestens einer im Kanton zugelassenen Ärztin oder einem im Kanton zugelassenen Arzt einen Vertrag über die Erfüllung der Aufgaben des Schulmedizinischen Dienstes ab. Er verwendet dazu die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellte Vertragsvorlage.

[2] Ein Vertrag kann nur mit Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden, die im Kanton Uri praktizieren und über eine gültige Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion. [3] Im Rahmen des Vertrags nach Absatz 1 hat die Schulärztin oder der Schularzt: a) die obligatorischen Reihenuntersuchungen durchzuführen; b) den Schulrat und das Amt für Volksschulen mit dem entsprechenden Formular über die Ergebnisse der obligatorischen Reihenuntersuchungen zu informieren; c) die Impfungen gemäss Artikel 8 durchzuführen; d) im Falle von ansteckenden Krankheiten entsprechende Massnahmen auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes durchzuführen. [4] Die Schulärztinnen und Schulärzte haben einen Einführungskurs zu besuchen und sich regelmässig weiterzubilden. [5] Die Schulärztin oder der Schularzt ist administrativ dem Schulrat oder dort, wo dieser das bestimmt hat, der Schulleitung unterstellt. Fachlich ist sie oder er der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt unterstellt.	[2] Der Schulrat meldet dem Amt für Volksschulen die zuständigen Schulärztinnen und -ärzte.
	Artikel 7 Aufgaben Die Schulärztin oder der Schularzt: a) führt die schulärztlichen Untersuchungen durch; b) steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen zur Verfügung; c) erhebt im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen den Impfstatus, macht Impfempfehlungen und führt Impfungen durch; d) unterstützt bei Auftreten ansteckender Krankheiten die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt bei der Umsetzung der notwendigen Massnahmen.
	Artikel 8 Kinder-/Hausärztin oder Kinder-/Hausarzt Die Schulmedizinische Kommission kann in den Untersuchungsprogrammen die Durchführung

	der körperlichen Untersuchung im obligatorischen Kindergartenjahr den Kinder-/Hausärztinnen oder Kinder-/Hausärzten der Schülerinnen und Schüler übertragen.
	Artikel 9 Fachperson Schulgesundheit [1] Die Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes können teilweise durch eine Fachperson Schulgesundheit wahrgenommen werden. [2] Der Erziehungsrat erlässt auf Antrag der Schulmedizinischen Kommission Bestimmungen zu Qualifikation, Aufgaben und Entschädigung der Fachperson Schulgesundheit.
Artikel 5 Obligatorische Reihenuntersuchungen a) Zeitpunkt Die obligatorischen Reihenuntersuchungen werden durchgeführt: a) im Kindergarten, bei Zweijahreskindergärten im 2. Kindergartenjahr; b) in der 4. Klasse; c) im 8. Schuljahr.	**Artikel 10** Untersuchung a) Rhythmus Die schulärztlichen Untersuchungen werden durchgeführt: a) im obligatorischen Kindergartenjahr; b) in der 4. Klasse der Primarschule; c) in der 1. oder 2. Klasse der Oberstufe.
Artikel 6 b) Inhalt [1] Die obligatorischen Reihenuntersuchungen umfassen die auf dem Schulärztlichen Untersuchungsblatt aufgeführten Punkte und die Kontrolle des Impfstatus. [2] Das Ergebnis ist jeweils auf dem Schulärztlichen Untersuchungsblatt festzuhalten.	**Artikel 11** b) Umfang der Untersuchung Die schulärztlichen Untersuchungen konzentrieren sich auf die Punkte gemäss dem von der Schulmedizinischen Kommission definierten Untersuchungsprogramm.
	Artikel 12 c) Dokumentation Die durchführende Gesundheitsfachperson a) dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen; b) teilt das Ergebnis der Untersuchungen den Eltern mit, inkl. Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei abklärungsbedürftigen Befunden; c) bestätigt die Durchführung gegenüber der zuständigen Stelle in Form der Abrechnung; d) erstattet am Ende des Schuljahres Bericht an das Amt für Volksschulen über ihre schulärztliche Tätigkeit gemäss den Vorgaben der Schulmedizinischen Kommission.

Artikel 7 c) Durchführungsort [1] Die obligatorischen Reihenuntersuchungen können vor Ort oder in der Arztpraxis durchgeführt werden. [2] Die Schule stellt genügend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, so muss die Untersuchung in der Arztpraxis stattfinden. Die Schulärztin oder der Schularzt entscheidet, ob die vorhandenen Räumlichkeiten geeignet sind.	**Artikel 13** d) Durchführungsort [1] Schulärztliche Reihenuntersuchungen finden in der Regel in der Schule statt. [2] Die Schule stellt genügend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. [3] Schulärztliche Einzeluntersuchungen finden in einer Arztpraxis statt.
Artikel 8 Impfungen Im Rahmen der obligatorischen Reihenuntersuchungen werden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten die empfohlenen Impfungen durchgeführt.	
Artikel 9 Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler [1] Die Schulleitung meldet Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland zuziehen und neu in die Schule eintreten, umgehend bei der Schulärztin oder beim Schularzt für eine Erstuntersuchung an. [2] Die Erstuntersuchung umfasst die auf dem Schulärztlichen Untersuchungsblatt aufgeführten Punkte sowie die Kontrolle des Impfstatus. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt kann weitere Untersuchungen anordnen.	
Artikel 10 Information [1] Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die obligatorischen Reihenuntersuchungen und die Impfungen rechtzeitig informiert werden. [2] Die Schulmedizinische Kommission stellt entsprechende Unterlagen zur Verfügung.	
Artikel 11 Ansteckende Krankheiten Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ordnet im Falle von ansteckenden Krankheiten die notwendigen Massnahmen an.	

4. Kapitel: BEREICH SCHULZAHNARZT	4. Kapitel: SCHULZAHNÄRZTIN ODER SCHULZAHNARZT
Artikel 12 Obligatorische Untersuchungen a) Zeitpunkt [1] Die Schülerinnen und Schüler werden während der Volksschulzeit pro Schuljahr einmal zahnärztlich untersucht. [2] Der Schulrat bestimmt den Zeitpunkt der obligatorischen Untersuchungen.	**Artikel 14** Untersuchung a) Zeitpunkt [1] Die Schülerinnen und Schüler werden während der Volksschulzeit pro Schuljahr einmal zahnärztlich untersucht. [2] Die Schulleitung bestimmt den Zeitraum der Untersuchungen.
Artikel 13 b) Art Der Schulrat bestimmt die Art der obligatorischen Untersuchung (Reihenuntersuchung oder Einzeluntersuchung).	
Artikel 14 c) Inhalt [1] Die obligatorischen Untersuchungen umfassen die auf dem Schulzahnärztlichen Untersuchungsblatt aufgeführten Punkte. [2] Das Ergebnis ist jeweils zusammen mit einer allfälligen Behandlungsempfehlung und einem Kostenvoranschlag auf dem Schulzahnärztlichen Untersuchungsblatt festzuhalten.	**Artikel 15** b) Inhalt Die schulzahnärztlichen Untersuchungen konzentrieren sich auf die Feststellung von abklärungsbedürftigen Befunden nach dem im schulzahnärztlichen Untersuchungsprogramm aufgeführten Punkten.
	Artikel 16 Dokumentation [1] Die Zahnärztin oder der Zahnarzt: a) dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen; b) teilt das Ergebnis der Untersuchungen den Eltern mit, inkl. Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei abklärungsbedürftigen Befunden; c) bestätigt die Durchführung gegenüber der Schule in Form der Abrechnung; d) erstattet am Ende des Schuljahres Bericht an das Amt für Volksschulen über ihre oder seine schulzahnärztliche Tätigkeit gemäss den Vorgaben der Schulmedizinischen Kommission. [2] Die Schulen melden dem Amt für Volksschulen die Anzahl der abgerechneten schulzahnärztlichen Untersuchungen.

Artikel 15 Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten [1] Die Erziehungsberechtigten können anstelle einer Reihenuntersuchung eine Einzeluntersuchung durchführen lassen. [2] Sie bestimmen die durchführende Zahnärztin oder den durchführenden Zahnarzt. Diese oder dieser muss über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen. [3] Die Erziehungsberechtigten haben die Differenz zu den höheren Kosten selbst zu tragen. [4] Die obligatorische Untersuchung kann auch im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung durchgeführt werden.	**Artikel 17** Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten [1] Die Erziehungsberechtigten bestimmen die durchführende Zahnärztin oder den durchführenden Zahnarzt. Diese oder dieser muss über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen. [2] Die Untersuchung kann auch im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung durchgeführt werden.
Artikel 16 Behandlungskosten Die Kosten für eine allfällige Behandlung sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.	**Artikel 18** Behandlungskosten Die Kosten für eine allfällige Behandlung im Nachgang der Untersuchung sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
Artikel 17 Vorbeugende Massnahmen [1] Schülerinnen und Schüler sind während dem Kindergarten und der Primarschulzeit zur systematischen Zahn- und Mundpflege anzuleiten. [2] Die Schulen können dazu besonders ausgebildete Personen einsetzen.	**Artikel 19** Vorbeugende Massnahmen [1] Die Schulen sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler während dem Kindergarten und der Primarschulzeit zur systematischen Zahn- und Mundpflege angeleitet werden. [2] Die Schulen setzen dazu besonders ausgebildete Personen ein. [3] Die Schulen melden dem Amt für Volksschulen jährlich die Anzahl der durchgeführten Prophylaxe-Einsätze.
5. Kapitel: ENTSCHÄDIGUNGSGRUNDLAGEN UND ANSÄTZE	5. Kapitel: ENTSCHÄDIGUNGSGRUNDLAGEN
Artikel 18 Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte [1] Die Schulärztinnen und Schulärzte werden für die obligatorischen Reihenuntersuchungen wie folgt entschädigt: a) Tarife gemäss TARMED: – Kindergarten:Fr. 67.00; – 4. Klasse:Fr. 50.00; – 2. Oberstufe:Fr. 48.00;	**Artikel 20** Entschädigung Die Tarife der Entschädigung der Gesundheitsfachpersonen werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Schulmedizinischen Kommission festgelegt und orientieren sich an nationalen Vorgaben und Empfehlungen.

– schriftliche Mitteilung an Eltern:Fr. 16.00; – Impfempfehlungen: Fr. 8.00 pro Schülerin und Schüler. b) eine Grundpauschale pro Jahr und Schulgemeinde von Fr. 200.00, wenn sich die Praxis am selben Ort wie die Schule befindet, oder von Fr. 300.00 in allen übrigen Fällen; c) Bericht an den Schulrat:Fr. 1.00 pro Schülerin und Schüler. [2] Leistungen ausserhalb der obligatorischen Reihenuntersuchungen werden wie folgt entschädigt (Tarife gemäss TARMED): a) schriftliche oder telefonische Auskünfte:erste 5 Min. Fr. 16.00; weitere 5 Min. Fr. 16.00; b) zeitaufwendigere Beanspruchungen: erste 5 Min. Fr. 30.00; weitere 5 Min. Fr. 16.00; letzte 5 Min. Fr. 8.00. [3] Bei den Entschädigungen nach TARMED-Tarifpositionen gelangt der für die Krankenversicherer jeweils geltende Taxpunktwert zur Anwendung.	
Artikel 19 Entschädigung der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte Die Entschädigung der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richtet sich nach dem Tarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft. Dabei gelangen folgende Tarife zur Anwendung: a) Reihenuntersuchung mit Kostenvoranschlag:pro Kind Fr. 33.10; b) Einzeluntersuchung mit Kostenvoranschlag: pro Kind Fr. 48.80.	
Artikel 20 Entschädigung der Personen für die Schulzahnpflegeinstruktion [1] Die Entschädigung der Personen für Schulzahnpflegeinstruktion beträgt pro Lektion à 45 Minuten inkl. 13. Monatslohn und Ferienentschädigung 35 Franken. [2] Der Ansatz entspricht dem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993. Der Ansatz wird jährlich so der Teuerung angepasst, wie der Regierungsrat das für die kantonalen Angestellten beschliesst.	

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNG	6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 6. April 2011 über den Schulmedizinischen Dienst[1] wird aufgehoben.
Artikel 21 Inkrafttreten Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.	**Artikel 22** Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

[1] RB 10.1421